

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 48 (1975)

Heft: 5

Rubrik: Oberkriegskommissariat : Revisionsbemerkungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Revisionsbemerkungen

Die Rechnungssektion des OKK meldet uns, dass im Laufe des Jahres 1974 folgende Fehlerquellen zu den meisten Beanstandungen Anlass gaben:

Unterkunft

In diesem Sektor werden weitaus die meisten Fehler gemacht. Der Grund ist ganz eindeutig: die Rechnungsführer berücksichtigen die Vorschriften nicht.

Die Erstellung einer einwandfreien Unterkunftsabrechnung ist absolut kein Kunststück. Bedingung hierzu ist jedoch, dass die Rechnungsführer das VR / VRA sowie die AW OKK 75 nachlesen und erst dann die Abrechnung erstellen.

Zur Verhütung von Fehlern ist ferner folgendes zu beachten:

- Einige Tage vor dem Wegzug aus einer Unterkunft hat der Rf eine provisorische Abrechnung mit Bleistift zu erstellen und zwar an Hand der einschlägigen Vorschriften im VR / VRA sowie den AW OKK 75. Diese provisorische Abrechnung ist mit der Gemeinde zu besprechen.
- Fälschlicherweise dient leider vielfach eine Kopie der Abrechnung einer früheren Truppe als Muster. Es ist jedoch keinesfalls sicher, ob diese Abrechnung richtig ist und nicht durch das OKK bei der Revision Beanstandungen vorgenommen wurden, die die Gemeinde auf ihrem Exemplar nicht nachgetragen hat.
- Vielerorts hat das OKK mit Gemeinden und Privaten Vereinbarungen über eine Truppenunterkunft abgeschlossen. Vor der Erstellung der Abrechnung hat der Rf das Original dieser Vereinbarung zur Einsicht zu verlangen. Der Hinweis die Pauschale betrage Fr. X genügt nicht. Der Rf muss die Details dieser Vereinbarung selbst nachlesen. Z. B. ist in diesen Vereinbarungen erwähnt, dass «Essräume für Of, Uof und Sdt» in der Unterkunft eingeschlossen sind. Demzufolge sind die Essräume (auch für diejenigen, die in Zimmern nächtigen) in der Pauschale inbegriffen und dürfen nicht noch gesondert bezahlt werden.

Schuhreparaturen

Neubesohlungen von Schuhwerk dürfen in WK / EK / Lst-Kursen nicht zulasten der Dienstkasse bezahlt werden: Verfügung des EMD über die Reparatur des Militärschuhwerks vom 28. 11. 69 Art. 16 / 1 (SMA 967).

Erfolgt dies dennoch, so hat der Rf den Betrag für die Neubesohlung in der DK wieder zu vereinnahmen, wobei jedoch auch der Teuerungszuschlag von 53 % in der DK zu vereinnahmen ist.

Verrechnungssteuer-Rückerstattung

Als Ausgabebeleg in der DK ist der Originalbeleg der Bank zu verwenden (AW OKK 75 Ziffer 12.31) und nicht ein vom Rf erstellter Beleg.

Verpflegungsabrechnung

Ein schwerwiegender Irrtum ist die Verwechslung der Anzahl Soldtage mit den Naturalverpflegungstagen auf der Verpflegungsabrechnung (Form 17.9) bei «3. Bezugsberechtigung in Natura laut Standort / Bestand». Dieser Fehler wird meistens erst durch das OKK bei der Revision festgestellt und führt jeweils zu grossen Verpflegungsüberfassungen, die gemäss VR Ziffer 138 / 3 zu bezahlen sind.

Wir hoffen mit dieser Mitteilung den Rechnungsführern zu «Keinen Bemerkungen» zu verhelfen.